



Fachtagung: Barrierefreiheit in Betrieb und Werkstatt  
Dienstag, 21. Juni 2022

## **Workshop 3 – Barrierefreie Werkstattratswahlen und Barrierefreiheit in der Arbeit von Werkstatträten**

Leitung: Prof.in Dr. Viviane Schachler

## Gliederung

- Werkstatträte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen – WfbM:
  - Kontext
  - Die WMVO als Arbeitsgrundlage
- Barrierefreiheit bei den Werkstattratswahlen
- Barrierefreiheit in der Arbeit von Werkstatträten
- **5 Min. Pause** –
- Raum für Austausch und Diskussion

## Werkstatträte in WfbM: Kontext

- Rund 300.000 Menschen mit Behinderungen arbeiten in WfbM (BAG WfbM, 2020)
- Personenkreis: 75 % Menschen mit geistiger; 21 % Menschen mit psychischer; 4 % Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung (BAG WfbM, 2021)
- In den Arbeitsbereichen nehmen diese einen arbeitnehmerähnlichen Status ein (§ 221 Abs. 1 SGB IX)
- Wählen Werkstatträte zu ihrer Interessenvertretung (anstelle von Betriebs-, Personalräten, einer MAV oder einer Schwerbehindertenvertretung)
- Seit 1996, seit 2001 Werkstätten- Mitwirkungsverordnung (WMVO)

## Die WMVO als Arbeitsgrundlage

- In Anlehnung an das BetrVG entstanden, 41 Paragraphen
- Inhalte: Anwendung der Rechtsnorm, Wahlprozedere, Aufgaben (Überwachungspflicht, Antragsrecht, Anlaufstelle für Anregungen und Beschwerden), Rechte und Pflichten, Arbeitsausstattung etc.
- **Unterrichtungsrechte:** u. a. Einstellung neues Werkstattpersonal (§ 7 Abs. 1 WMVO)
- **Mitwirkungsrechte:** u. a. Unfall-/Arbeits- und Gesundheitsschutz; Persönlichkeitsentwicklung (§ 5 Abs. 1 WMVO)
- Seit 2017 **Mitbestimmungsrechte** in neun Bereichen: z. B. Arbeitszeiten, Arbeitsentgelt (§ 5 Abs. 2 WMVO)

- Parallel dazu bestehen Verordnungen der Diakonie (DWMV) und der Caritas (Caritas-WMO)
- Caritas-WMO, Unterschiede u. a.:
  - Optionale Zweigwerkstatträte (§ 2 Abs. 2 Caritas-WMO)
  - Angelegenheiten der **Barrierefreiheit als Mitwirkungsrecht** (§ 5 Abs. 1 Caritas-WMO)
- DWMV, Unterschiede u. a.:
  - Optionale Zweig- und Gesamtwerkstatträte (§§ 2 Abs. 1; 3 Abs. 1 DWMV)
  - Spezifischere Beschreibungen der Rechte und Pflichten, z. B.: Die Unterrichtung soll „in verständlicher Form, zum Beispiel in **Leichter Sprache**“ erfolgen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 DWMV)

Merke:

- Trotz der Unterschiede der Verordnungen: die **WMVO muss erfüllt sein**
- Die Situation *de jure* und *de facto* differiert erheblich (Schachler, 2021)
- Das Spektrum der Werkstatträte ist vielfältig – **hoch bis kaum aktive / einflussstarke Gremien**

## Barrierefreiheit bei den Werkstattratswahlen

- Werkstatträte werden alle vier Jahre gewählt
- Die Mitgliederanzahl richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten (zwischen 3 und 13 Personen, § 3 Abs. 1 WMVO)
- Letzte regelhafte Werkstattratswahlen: Oktober-November 2021

## Aktives Wahlrecht

- Wahlberechtigt sind alle **im Arbeitsbereich beschäftigten Personen** mit einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus, d. h. alle Werkstattbeschäftigten (§ 10 WMVO)

## Passives Wahlrecht

- *„Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens **sechs Monaten** in der Werkstatt beschäftigt sind. Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet.“* (§ 11 WMVO)
- Unterstützung durch drei wahlberechtigte Personen (Wahlvorschläge – § 19 Satz 2 WMVO).



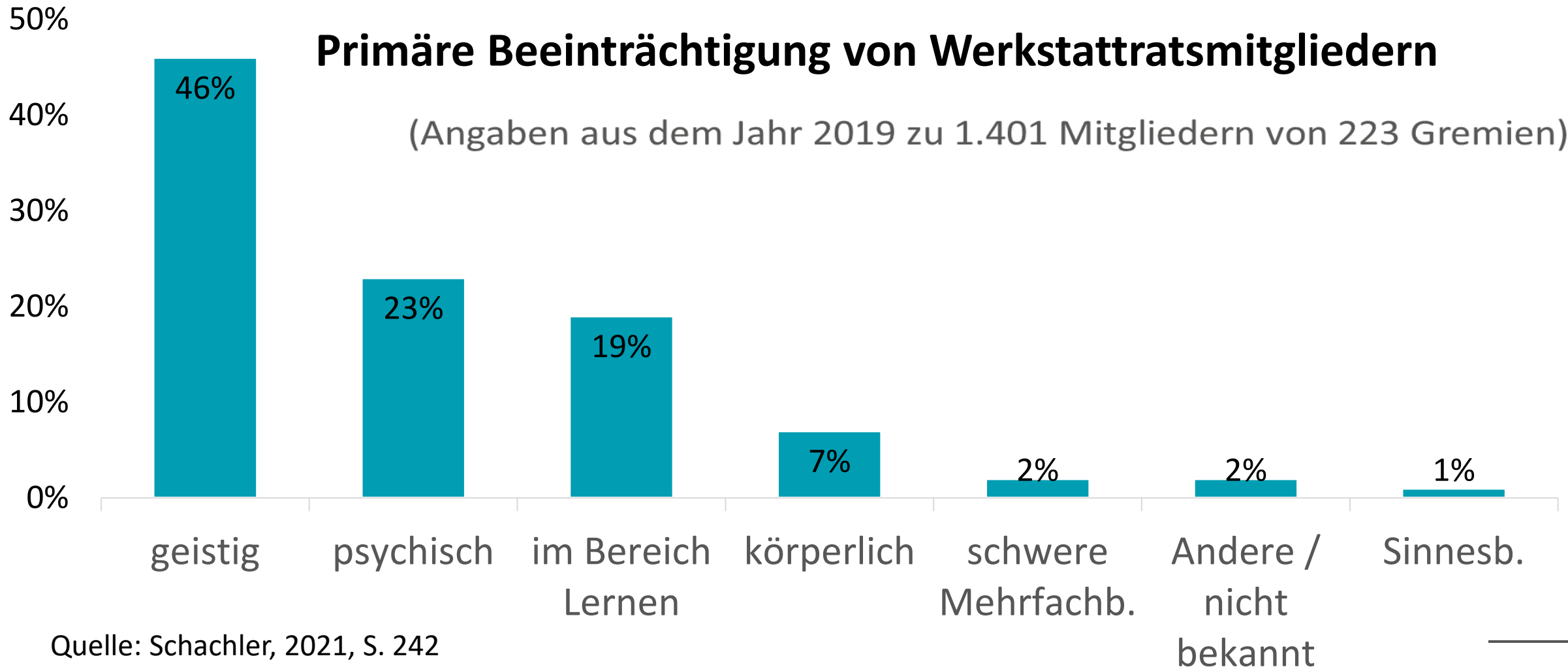
## Barrierefreiheit bei den Werkstattratswahlen

- Die Wahlaufstellung sieht Formreduktionen vor (Neumann et al., 2020, S. 1075)
- Z. B. in Form von Fotos der Wahlkandidat:innen (§ 20 WMVO)
- Gewählt wird „in geheimer und unmittelbarer Wahl“ (§ 21 Abs. 1 WMVO)
- Durch Assistenzmöglichkeiten bei der Wahl (§ 22 Abs. 4 WMVO) soll der Wahlvorgang barrierearm ermöglicht werden
- **Neu!** Briefwahl ist nunmehr dauerhaft ermöglicht (§ 22 Abs. 6 WMVO)

## Barrierefreiheit in der Arbeit von Werkstatträten

### Primäre Beeinträchtigung von Werkstatratsmitgliedern

(Angaben aus dem Jahr 2019 zu 1.401 Mitgliedern von 223 Gremien)



- Indirekter Vergleich:
  - Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen sind in den Gremien vermutlich leicht überrepräsentiert
  - Werkstattbeschäftigte mit geistigen Beeinträchtigungen hingegen unterrepräsentiert (Schachler, 2021, S. 243)
- Durchmischung der Gremien
- **Barrierefreiheit kann in der Arbeit von Werkstatträten sehr Unterschiedliches bedeuten**
- **Vereinfachte / „Leichte Sprache“ als wichtiges Element**
- Aber für einige Personen sensibles Thema

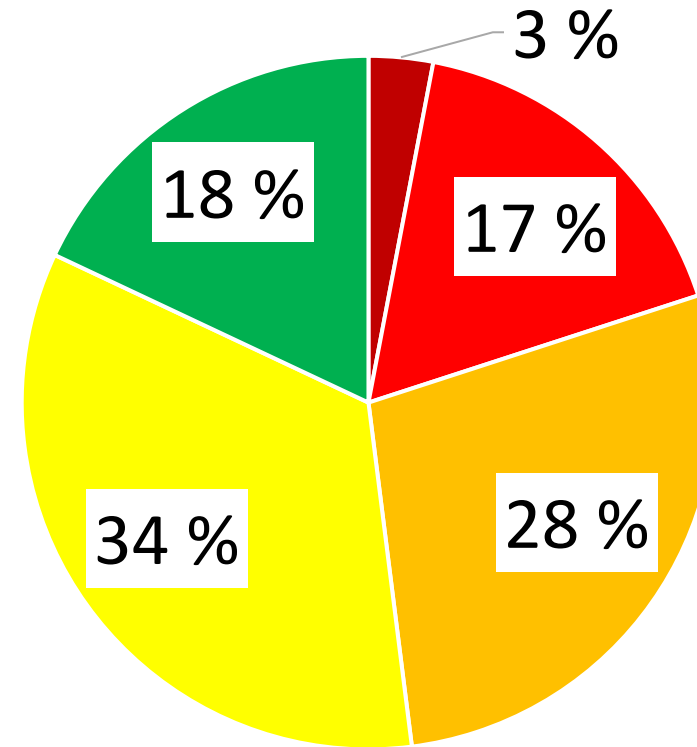
*„Die Werkstatt hat den Werkstattrat in den Angelegenheiten, in denen er ein Mitwirkungsrecht oder ein Mitbestimmungsrecht hat, vor Durchführung der Maßnahme **rechtzeitig, umfassend** und in **angemessener Weise** zu unterrichten und anzuhören.“* (§ 5 Abs. 3 WMVO)

- Rechtzeitig = bei Beginn der Maßnahmenplanung
- Umfassend = der Zusammenhang und die Folgen einer Maßnahme können verstanden und eingeschätzt werden (Fricke et al., 2018, S. 200 f.)
- Angemessen = „Die Informationen müssen so beschaffen sein, dass [sie] unabhängig von den Beeinträchtigungen der Werkstatratsmitglieder ... verstanden und eingeordnet werden“ (Schachler, 2021, S. 78) können

## Rechtzeitig?

### Der Werkstattrat erfährt Infos erst im Nachhinein

(Angaben aus dem Jahr 2019  
von 338 Werkstattratsgremien)



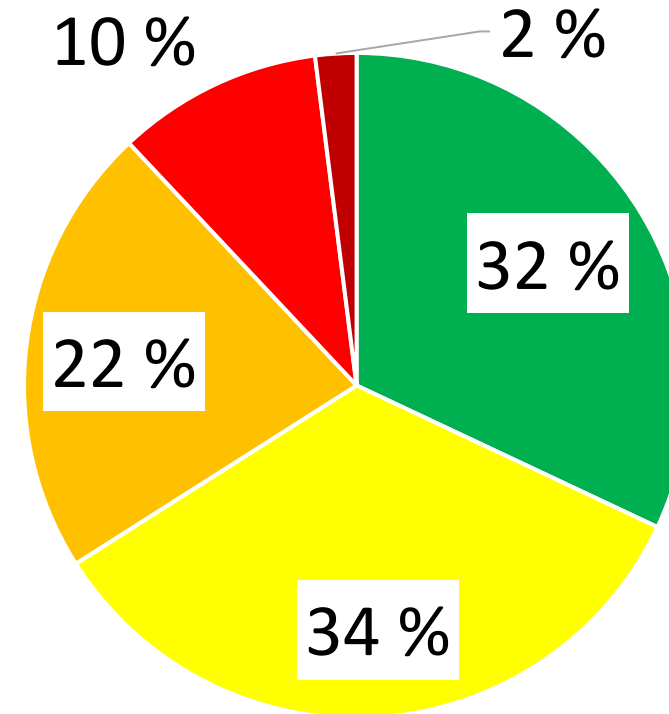
■ immer ■ oft ■ manchmal ■ selten ■ nie

Quelle: Schachler, 2021, S. 322

## Umfassend?

### Der Werkstattrat bekommt alle wichtigen Infos

(Angaben aus dem Jahr 2019 von 337 Werkstattratsgremien)

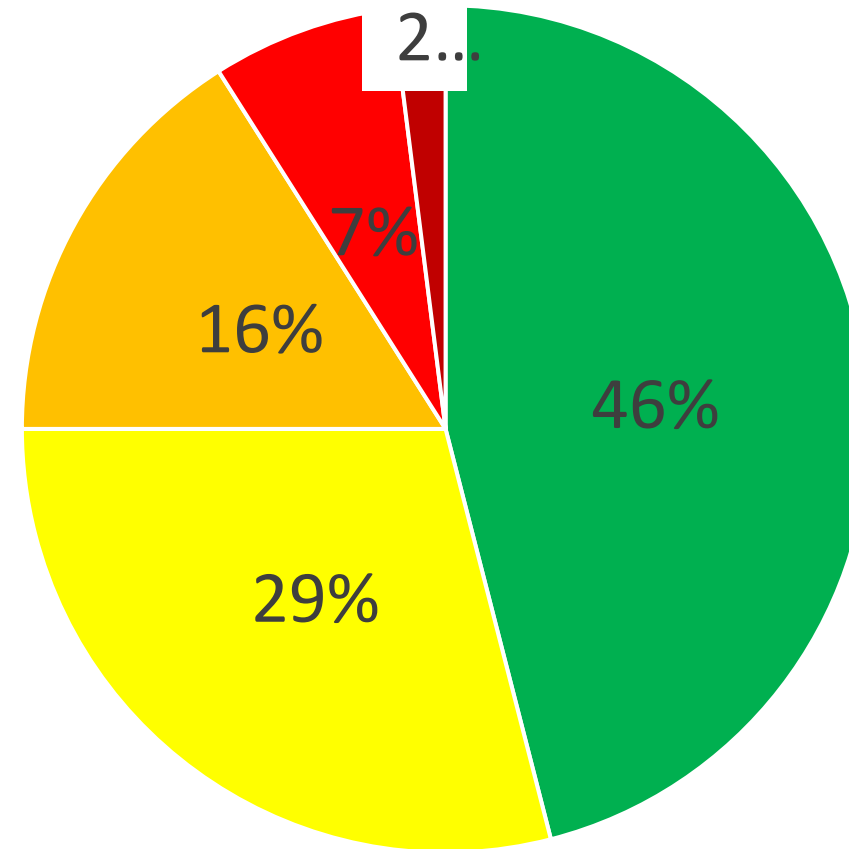


Quelle: Schachler, 2021, S. 322

## Angemessen?

**Der Werkstattrat bekommt die Infos so, dass er sie verstehen kann**

(Angaben aus dem Jahr 2019 von 337 Werkstattratsgremien)



■ immer ■ oft ■ manchmal ■ selten ■ nie

Quelle: Schachler, 2021, S. 278

- Die Unterrichtung des Werkstattrats muss barrierefrei erfolgen
- Optimistisch geschätzt: in rund jeder dritten Werkstatt erfolgt dies nicht adäquat
- Barrierefreiheit in der Arbeit von Werkstatträten bedeutet auch **persönliche Assistenz:**
  - In rund der Hälfte der Gremien (52 %) benötigen Werkstatratsmitglieder persönliche Assistenz in den Bereichen Körperpflege, Mobilität oder Kommunikation (Schachler, 2021, S. 244)
  - Hier stellt sich die Frage, ob diese in der Arbeit von Werkstatträten mit hohem Unterstützungsbedarf ausreichend gegeben ist



---

## Diskussions-Themen waren u. a.:

### Wird wird persönliche Assistenz eines Werkstattratsmitglieds finanziert?

- Theoretisch ist der leistende Rehabilitationsträger (Kostenträger) für persönliche Assistenzleistungen zuständig, die Werkstattratsmitglieder individuell benötigen
- Ein Bedarf sollte mit der Gesamt- und Teilhabeplanung (§§ 117 ff. SGB IX) bzw. bei der Gesamt-/Teilhabeplankonferenz beantragt werden
- Geht es um Assistenzleistungen, die der ganze Werkstattrat benötigt (z. B. Fahrt zu einer externen Veranstaltung), muss die Werkstatt dies ermöglichen
- In der Praxis kommt es teilweise zu einer Vermischung der Rollen von Vertrauenspersonen und persönlichen Assistent:innen

- Es gibt aber auch Werkstätten, wo die Aufgaben klar getrennt sind
- Sowohl die Unterstützung durch Vertrauenspersonen als auch durch persönliche Assistent:innen ist häufig zu wenig
- Leistungsträger sollten ihre Verträge mit den Leistungserbringern anpassen und z. B. für die feste und ausreichende Verankerung der Vertrauensperson im Stellenplan einer WfbM sorgen
- Für rechtliche Beratungen können sich Werkstatträte an die Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte wenden
- Eine Übersicht ist hier zu finden: <https://www.werkstattraete-deutschland.de/ueber-uns/mitglieder>
- Werkstatträte können juristische Beratung aber auch über ihr Budget finanzieren bzw. über die Gelder, die sie von der Werkstatt für ihre Arbeit bekommen müssen

## **Wie können Werkstatttratsitzungen/Protokolle für Menschen, die nicht Lesen können, barrierefrei aufbereitet werden?**

- Nach § 33 Abs. 1 WMVO ist eine direkte Aufzeichnung der Sitzung unzulässig
- Es spricht aber nichts dagegen, Protokolle zu vertonen, wenn die sprechende Person damit einverstanden ist
- Die Vertrauensperson kann bei der Nachbereitung helfen

## Literaturangaben

BAG WfbM. (2020). Anzahl der Mitgliedswerkstätten und belegten Plätze nach Bundesländern zum 1. Januar 2019. Verfügbar unter: <https://www.bagwfbm.de/file/1299/>

BAG WfbM. (2021). Anzahl der wesentlichen Behinderungsarten in den Mitgliedswerkstätten zum 1. Januar 2020. Stand: 17.06.2021. Verfügbar unter: <https://www.bagwfbm.de/file/1386/>

Fricke, W., Grimberg, H., Havemann, V. & Wolter, W. (2018). Betriebsverfassungsgesetz. Kurzkomentar für Betriebsräte (5. Aufl.). Frankfurt a. M.: Bund-Verlag.

Neumann, D., Pahlen, R., Greiner, S., Winkler, J. & Jabben, J. (2020). Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (14. neu bearbeitete Aufl.). München: C.H. BECK.

Schachler, V. (2021). Partizipation durch Werkstatträte. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-35383-4>

---

## Zum Weiterlesen

- Schachler, V. (2021). *Partizipation durch Werkstatträte*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-35383-4>
- Schachler, V. & Schreiner, M. (2021). *Zum Stand der Etablierung und Finanzierung der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen*. <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-b1-2021/>
- Schreiner, M. & Schachler, V. (2021). *Finanzierungspraktiken der Werkstattratsarbeit in WfbM. Ergebnisse einer bundesweiten Fragebogenerhebung an WfbM*. <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d21-2021>

## In einfacher Sprache

- Schachler, V. (2021/22): *Verschiedene Themen-Hefte zur Werkstattratsarbeit*. <https://www.werkstattraete-deutschland.de/neuigkeiten/2021-10/themenhefte-zur-werkstattratsarbeit>
- *Beachten alle die Regeln und Gesetze in der neuen WMVO?*. <https://www.reha-recht.de/leichte-sprache/fachbeitraege-in-leichter-sprache/beachten-alle-die-regeln-und-gesetze-in-der-neuen-wmvo/>

# Danke

Prof.in Dr. Viviane Schachler  
Professorin für Soziale Arbeit in der Rehabilitation  
Fakultätsbeauftragte für Inklusion  
HAWK  
Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen  
Haarmannplatz 3  
37603 Holzminden  
E-Mail: [viviane.schachler@hawk.de](mailto:viviane.schachler@hawk.de)